

Flächennutzungsplan Kleinmachnow Verfahren zur 13. Änderung (Waldflächen)

**Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Zusammenfassung der Ergebnisse der förmlichen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.07.2011. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden insgesamt 35 Träger sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben.

12 Träger haben zum FNP-Entwurf nicht geantwortet.

17 Träger/Nachbargemeinden hatten keine Bedenken und/oder gaben keine Hinweise zur Planung.

10 Träger gaben Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden, die als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden bzw. aus denen sich eine Planänderung ergab.

Die **Deutsche Bahn AG** verweist auf die im Verfahrensgebiet liegenden Trassen, die als „Bahntrassen“ nachrichtlich darzustellen sind. Dies ist im FNP erfolgt, die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Bahntrassen.

Die NBB Netzgesellschaft (für: EMB) gibt Hinweise auf ihre Anlagen. Als weiterer Versorgungsträger verweist der **Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ (WAZV)** auf Leitungen und Anlagen, die dargestellt werden sollten; erstmals im FNP als Versorgungsstandort dargestellt wird der Standort des Wasserwerkes.

Die **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes** legt Widerspruch gegen die Planungen der Gemeinde ein. Die mit Wald überplanten Flächen sind größtenteils Bestandteil der Bundeswasserstraße und unterliegen damit nicht der gemeindlichen Planungshoheit. Sie werden als gesonderte Flächen dargestellt. Hierzu erfolgt eine Planänderung. Die in den Bereich der 15. Änderung des FNP fallenden Waldflächen werden aus dem Geltungsbereich der 13. Änderung herausgenommen.

Der **Landkreis Potsdam-Mittelmark** verweist auf eine weitere Altlastenfläche (sanierter Standort), die aber außerhalb der Änderungsbereiche der 13. Änderung liegt. Das **Land Berlin**, als Grundstückseigentümer vertreten durch Berliner Forsten, weist auf den als Bahnfläche (Bahnhof / P&R-Standort Europarc Dreilinden) an der Potsdamer Stammbahn hin. Die Fläche sollte als Wald dargestellt werden. Der Hinweis bleibt unberücksichtigt.

E.ON edis AG legt Widerspruch gegen die 13. Änderung des FNP ein und verweist auf Probleme bei der Wartung von im Wald liegenden Trafostationen; die Lösung dieser Probleme liegt überwiegend nicht in der Hand der Gemeinde, dem Widerspruch kann nicht entsprochen werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu Anpassungen des Entwurfes. Es erfolgt eine 2. Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Anlage... 3 S. 1/19
DS-Nr. 175/11

Gemeinde Kleinmachnow

Im Vergleich zum Entwurf (Stand 21.02.2011) ergeben sich für den 2. Entwurf (Stand 14.11.2011) die folgenden Änderungen:

a) in der Planzeichnung

- Änderungsbereich Nr. 16: Darstellung der Fläche des Wasserwerkes Kleinmachnow als „Fläche für Versorgungsanlagen, Wasserwerk“ und Nachrichtliche Übernahme des neuen Wasserwerksbrunnens;
- Änderungsbereiche Nr. 17: Darstellung der zur Bundeswasserstraße gehörenden Landflächen, die im wirksamen FNP als Wald nachrichtlich übernommen waren und die planfestgestellt sind oder deren Status einer Planfeststellung gleichzusetzen ist, als „Flächen für die Bundeswasserstraße“;
- Änderungsbereich Nr. 18: Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des Geltungsbereiches des FFH-Gebietes Teltowkanalale
- Änderungsbereich Nr. 19: Vollständige Herausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes KLM-BP-045 „BBiZ Kleinmachnow“ / zugleich Geltungsbereich der 15. Änderung des FNP Kleinmachnow aus dem Geltungsbereich der 13. Änderung des FNP;

b) in der Begründung

In der Begründung werden die o.g. zeichnerischen Darstellungen erläutert. Darüber hinaus erfolgen weitere Erläuterungen und Anmerkungen zu den Hinweisen aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Anlage... 3 S. 2/19
DS-Nr. 175/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	01.08.2011	Wie bereits im Schreiben vom 11.11.2010 mitgeteilt, ist die geplante 13. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	10.08.2011	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden und keine Bedenken gegen die Planung bestehen. <u>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</u> Sollten Kompensationsmaßnahmen für dieses Projekt notwendig werden, können hierzu Flächen der Bundesanstalt, einschließlich der Ausführung von Arbeiten, im Naturraum angeboten werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Kenntnisnahme	K
16 ders.	DB Services Immobilien GmbH	26.07.2011 12.08.2011	Zwischenbescheid Innerhalb des Verfahrensgebiets verlaufen folgende Trassen: - (6177) Berlin Potsdam Gbf - Griebnitzsee (Potsdamer Stammbahn) - (6038) Wannsee - Stahnsdorf (Friedhofsbahn) Die Flächen der Bahnstrecken 6177 und 6038 haben den Status einer gewidmeten Bahnanlage und sind nachrichtlich als Bahnanlage in den Bauleitplänen darzustellen. Durch Bauleitplanverfahren dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht gebaut oder geändert werden. Hinsichtlich der Stellungnahme vom 26.11.2010 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich auch mit dessen inhaltlicher Überarbeitung und Vorlage des Entwurfes grundsätzlich nichts geändert. Die bisher getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre volle Gültigkeit.	Kenntnisnahme. Die Flächen der genannten Bahnstrecken sowie weitere Bahnanlagen sind in der Neubekanntmachung des FNP Kleinmachnow i.d.F. der 10. Änderung vermerkt. Die vorgesehenen Änderungen zu den Waldflächen mit Änderung der Darstellungsweise von „nachrichtlicher Übernahme“ in Darstellung als „Fläche für Wald“ im FNP berühren keine Bahnflächen.	K K/B

Anlage... 3
DS-Nr. 175/11
5.3/19

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
17	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	08.08.2011	Hinweise: Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) v. 22.06.04 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich jedoch, entsprechende Anfragen an mich zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben; ausreichend ist jedoch auch ein übersichtliches Kartenmaterial zum Baubereich. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsbeurteilungen berücksichtigt.	K

Anlage... 3 5:4/13
DS-Mr. 775/11

Gemeinde Kleinmachnow

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
19	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	04.08.2011	eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Der von Ihnen eingereichte Vorgang wurde durch das Landesamt für Bauen und Verkehr als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg geprüft. Die gegenüber dem Vorentwurf zur 13. Änderung des FNP (Stand September 2010) vorgenommenen 4 Änderungen/Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Gegen die 13. Änderung des FNP Kleinmachnow, mit der die Darstellung der Waldflächen sowie eine Anpassung an rechtswirksame Bebauungspläne erfolgen soll, bestehen aus verkehrlicher Sicht des Landes keine Einwände. Belange der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt (schiffbare Landesgewässer und Binnenhäfen), ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt. Auswirkungen auf die Entwicklung des Verkehrsaufkommens sind mit den Änderungen nicht verbunden. Die vorhandenen Bahnflächen werden weiterhin als solche flächenmäßig gesichert. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen unberührt.	Kenntrisinahme	K
ders.		09.09.2011	Mit o. g. Schreiben informierten Sie mich über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen zur 13. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow und darüber, dass gegenüber dem Planentwurf vom Februar 2011 lediglich	Kenntrisinahme	K

Anlage 3 S. 5/14
DS-Nr. 175/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West	05.08.2010	das festgesetzte FFH-Gebiet "Teltowkanal-Aue" in den Planungsunterlagen nachgetragen wurde. Da mir eine Einsichtnahme vor Ort in die ausliegenden Planungsunterlagen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, teile ich Ihnen auf diesem Wege Folgendes mit: Meine Stellungnahme vom 04.08.2011 bleibt unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine weiteren Änderungen in den Entwurf vom Februar 2011 eingearbeitet wurden, durch die verkehrsbehördliche Belange des Landes berührt sein könnten, weiterhin vollinhaltlich gültig. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West (LS) hat sich bereits mit Stellungnahme vom 25.11.2010 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Kleinmachnow geäußert. Gegenüber der ursprünglichen Fassung des FNP ergibt sich für den LS keine neue bzw. geänderte Betroffenheit. Seitens des LS bestehen zur vorliegenden Planfassung in verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme	K
22 ders.	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV): Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (Magdeburg)	03.08.2011	Widerspruch gemäß § 7 BauGB: Das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin hat mir Ihr o. g. Schreiben zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung zugeleitet, soweit es das Berufsbildungszentrum in Kleinmachnow betrifft. Das Berufsbildungszentrum in Kleinmachnow ist Teil der Wasser- und Schifffahrtsdirektion	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf die Flächen des Berufsbildungszentrums der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (BBiZ). Diese Flächen sind im wirksamen FNP (1.) als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „BBiZ“ sowie (2.) als „Flächen f. Sport-“	P/B

Anlage 3 S. 6/10
DS-Nr. 775/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Ost, sodass die öffentlichen Belange unmittelbar durch die WSD wahrgenommen werden. Ich bitte daher darum, dass die WSD Ost in Zukunft unmittelbar beteiligt wird, sobald Belange des Berufsbildungszentrums betroffen sind. Die in dem FNP für das Berufsbildungszentrum in Kleinmachnow dargestellte Planung bezüglich der Waldflächen entspricht den abgestimmten Planungen und Überlegungen zum weiteren Vorgehen auf dem Gelände des Berufsbildungszentrums. Diese abgestimmten Planungen entsprechen jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand der Planungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Seit Beginn dieses Jahres unterliegt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erneuten Reformüberlegungen, die neben der Frage, welche Wasserstraßen in Zukunft betrieben werden, welche Aufgaben die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Zukunft wahrnimmt auch Konsequenzen für die zukünftige Aus- und Fortbildung in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beinhalten kann. Aufgrund dieser Reformüberlegungen sind alle Entscheidungen, die über den Neu- oder Ersatzbau von Hochbauten getroffen wurden, zurückgestellt worden. Demzufolge kann auch die mit Ihnen abgestimmte Planung zum Berufsbildungszentrum in Kleinmachnow momentan nicht weiter verfolgt werden. Auch für dieses Gelände sind die Planungen auf einen Zeitpunkt nach Ende der Reformüberlegungen zurückgestellt. Ich bitte daher um Verständnis, dass gegen den nunmehr vorliegenden Entwurf zur 13. Änderung formal Widerspruch gemäß § 7 Baugesetzbuch erhoben wird.	u. Sportanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt. Der östliche Teil des BBiZ-Grundstücks ist (3.) als „Wald“ nachrichtlich übernommen. Ebenfalls nachrichtlich als „Wald“ übernommen ist (4.) ein unmittelbar südlich des BBiZ (nördlich der Schleuse) abgegliederter Waldstreifen. Schon bisher nicht Bestandteil der 13. Änderung sind die o. a., dem BBiZ zugeordneten Bereiche (1.) Fläche für Gemeinbedarf und (2.) für Sport- u. Sportanlagen. Für diese erfolgt, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes KLM-BP-045 „BBiZ Kleinmachnow“, eine weitere FNP-Änderung. Das dafür mit DS-Nr. 028/2011 vom 24.03.11 eingeleitete Verfahren wird unter der Bezeichnung „15. Änderung des FNP für Flächen im Bereich BBiZ Kleinmachnow“ geführt. Eine (frühzeitige) Behördenbeteiligung im Rahmen dieses Verfahrens erfolgte noch nicht, die WSD Ost wird jedoch bei den entsprechenden dort erforderlichen Beteiligungsschritten einbezogen werden. Ebenfalls in den Geltungsbereich der 15. Änderung aufgenommen wurde die (3.) als „Wald“ nachrichtlich übernommene Fläche im Osten des BBiZ-Grundstücks. Bei dieser handelt es sich tatsächlich nicht um Wald, sondern um einen derzeit vom BBiZ auch baulich genutzten Bereich. Die Fläche war bisher Bestandteil der hier in Rede stehenden 13. Änderung, mit der alle „nachrichtlich übernommenen“ Waldflächen, dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Gemeinde folgend, künftig gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB als Wald „dargestellt“ werden sollen. Nachdem die weiteren Planungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zum BBiZ-Grundstück zur Zeit aber ruhen, sollen planungsrechtliche Festlegungen vollständig im Rahmen der dazu eingeleiteten 15. Änderung des FNP erfolgen. Das BBiZ-Grundstück wird daher in Gänze aus dem Geltungsbereich der 13. Änderung herausgenommen.	

Anlage 3 5.7/19
DS-Mr. 775/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
ders.			Zudem weise ich darauf hin, dass die als Wald ausgewiesenen Flächen unmittelbar östlich der Schleusenbrücke, sowohl am Nordufer, als auch am Südufer als Bundeswasserstraße gewidmet und damit keiner Ausweisung als Wald zugänglich sind. Die Fläche nördlich der Schleuse liegt im unmittelbaren Schleusenbereich und ist damit als Teil der wasserbaulichen Anlage Schleuse Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Auf der Südseite der Schleuse liegen Werkstätten und Flächen, die der Unterhaltung der Wasserstraße dienen. Sie sind unmittelbarer Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 WaStrG. Derartige Flächen dürfen durch gemeindliche Planung nicht mit Nutzungen überplant werden, die der Nutzung als Bundeswasserstraße widersprechen können. Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Flächen, die der Verwaltung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung unterliegen, keine Flächen der Wasserwirtschaft sind, sondern es sich um Flächen der Bundeswasserstraße handelt. Auf den Karten und im Textteil wäre damit die Aussage „Flächen für die Wasserwirtschaft (Wasser- und Schifffahrtsamt)“ zu korrigieren in „Flächen für die Bundeswasserstraße (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)“.	Die Darstellung der Teile der Bundeswasserstraße Teltowkanal, die im 1. Entwurf zur 13. Änderung des FNP noch als „Flächen für Wald“ abgebildet war, wird geändert. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sind „Bundeswasserstraßen ... die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen; ... dazu gehören auch alle Gewässerteile, die ... d) im Eigentum des Bundes stehen.“ Gemäß § 1 Abs. 4 WaStrG gehören zu den Bundeswasserstraßen auch „1. die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, besonders Schleusen ..., 2. die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten.“ Nach Löhr, in: Battis / Krautzberger / Löhr, BauGB, 11. Aufl., § 5 Rn 26 sind „Planungen auf dem Gebiet des Wasserstraßen- und Wasserhaushaltsrecht ... weitgehend der gemeindlichen Planungshoheit entzogen. Hier sind Planungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz ... vorzusehen. Solche Planungen hat die Gemeinde nachrichtlich zu übernehmen oder zu vermerken. Dies hindert jedoch nicht, eine eigene Darstellung der Gemeinde im Flächennutzungsplan, etwa zur Vorbereitung oder Verortung einer solchen Planung. Im Bebauungsplan können solche Flächen jedoch nur festgesetzt werden, soweit nicht andere Gesetze einschlägig sind.“ Die im Geltungsbereich der 13. Änderung liegenden, planfestgestellten oder einer Planfeststellung gleichgestellten Flächen nach WaStrG, die im wirksamen FNP der Gemeinde als „Waldflächen“ nachrichtlich übernommen waren, werden als „Flächen für die Bundeswasserstraße“ gekennzeichnet (nachrichtlich übernommen). Die Darstellung als Wald entfällt. Die Darstellung der genannten Flächen als „Flächen für Wald“ wird geändert.	P/B
ders.	Wasser- und Schifffahrtsamt (Berlin)	15.08.2011	Widerspruch gemäß § 7 BauGB: Das WSA Berlin legt gegen den vorliegenden Entwurf zur 13. Änderung des FNP formal Widerspruch gemäß § 7 BauGB ein.		P/B

Anlage 35.8/19
DS-Mr. 775/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Im FNP werden Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes als „Waldflächen“ oder „Grünflächen“ unmittelbar westlich und östlich der Schleusenbrücke am Südufer, sowie auch am Nordufer ausgewiesen. Des Weiteren wird eine Fläche zwischen Zehlendorfer Damm und Machnow See, hier das Flurstück 64 der WSV an der Friedrichsbrücke auf der Südseite des Teltowkanals als „Waldfläche“ ausgewiesen (siehe Pkt. 13, S. 10). Die Flächen nördlich der Schleuse liegen im unmittelbaren Schleusenbereich und sind damit als Teil der wasserbaulichen Anlage Schleuse Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Auf der Südseite der Schleuse liegen Werkstätten und Flächen des WSA Berlin, hier dem zuständigen Außenbezirk Neukölln, die der Unterhaltung der Wasserstraße dienen. Sie sind unmittelbar Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Derartige Flächen dürfen durch eine gemeindliche Planung nicht mit Nutzungen überplant werden, die der Nutzung als Bundeswasserstraße widersprechen können. Das Flurstück 64 der WSV des Bundes befindet sich in der Kanalstrecke der Bundeswasserstraße Teltowkanal. Damit gehört es nach § 1 WaStrG zur Bundeswasserstraße als eine wasserbauliche Anlage. Da ein Kanal nicht in das Land gebaut werden kann, ohne künstliche Ufer zu erhalten, die gegen Abrutschen gesichert sind, gehört das Ufer eines Kanals zu der wasserbaulichen Anlage Kanal und unterfällt damit auch der Wasserstraße. Die Ufer müssen durch die WSV, unabhängig von der Frage schiffahrtsbedingter Schäden unterhalten werden, da sie gegenüber dem Grundstücksanlieger als schadensverhütende Anlage dienen.	Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sind „Bundeswasserstraßen ... die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen; ... dazu gehören auch alle Gewässerteile, die ... d) im Eigentum des Bundes stehen.“ Gemäß § 1 Abs. 4 WaStrG gehören zu den Bundeswasserstraßen auch „1. die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, besonders Schleusen ..., 2. die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten.“ Nach Löhr, in: Battis / Krautzberger / Löhr, BauGB, 11. Aufl., § 5 Rn 26 sind „Planungen auf dem Gebiet des Wasserstraßen- und Wasserhaushaltsrecht ... weitgehend der gemeindlichen Planungshoheit entzogen. Hier sind Planungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz ... vorgesehen. Solche Planungen hat die Gemeinde nachrichtlich zu übernehmen oder zu vermerken. Dies hindert jedoch nicht, eine eigene Darstellung der Gemeinde im Flächennutzungsplan, etwa zur Vorbereitung oder Verortung einer solchen Planung. Im Bebauungsplan können solche Flächen jedoch nur festgesetzt werden, soweit nicht andere Gesetze einschlägig sind.“ Die im Geltungsbereich der 13. Änderung liegenden, planfestgestellten oder einer Planfeststellung gleichgestellten Flächen nach WaStrG, die im wirksamen FNP der Gemeinde als „Waldflächen“ nachrichtlich übernommen waren, werden als „Flächen für die Bundeswasserstraße“ gekennzeichnet (nachrichtlich übernommen). Die Darstellung als „Wald“ entfällt.	

Anlage 3 5.9/19
DS-Nr. 175/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
ders.		16.09.2011	Die Ufer im Einfahrtsbereich des Teltowkanals sind daher bis zur Böschungsoberkante als Bundeswasserstraße gewidmet. Falls ein Betriebsweg vorhanden ist, wird dieser von der Widmung umfasst. Eine gegenteilige Widmung durch einen Flächennutzungsplan ist nicht möglich. Für die Flächen am Südufer, westlich der Schleusenbrücke im Einfahrtsbereich zur Schleuse, gilt ebenfalls, dass diese Flächen die originäre Widmung als Bundeswasserstraße haben und die Uferunterhaltung gewährleistet bleiben muss. Flächen, die der Verwaltung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterliegen, sind keine Flächen der Wasserwirtschaft, sondern es handelt sich hier um Flächen der Bundeswasserstraße. Die mit dem FNP im Planteil dargestellten und überplanten Grundstücke der WSV sind Bestandteil der Bundeswasserstraße, hier dem Teltowkanal, gemäß § 1 (4) Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Als solche dienen sie der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der WSV des Bundes, hier vertreten durch das WSA Berlin. Mit Schreiben vom 15.08.2011 legte das WSA Berlin gegen den vorliegenden Entwurf zur 13. Änderung des FNP für Waldflächen (Stand: 21.02.2011) formal Widerspruch gemäß § 7 Baugesetzbuch ein. Mit Ihren o. g. Schreiben teilen Sie dem WSA Berlin jetzt mit, dass erst nach Durchführung der förmlichen Beteiligung die Fläche des FFH-Gebietes "Teltowkanal-Aue" (Landesnr. 471) nachrichtlich in den Entwurf der 13. Änderung des FNP übernommen wurde. Unabhängig des eingelegten Widerspruches bitte ich Sie hiermit um Zusendung der Unterlagen bzgl. Darstellung der Flächen des FFH-Gebietes, welche nachträglich in den Entwurf der 13. Änderung des FNP übernommen wurden.	Die Gemeinde Kleinmachnow übernimmt die Flächen des FFH-Gebietes Teltowkanal-Aue nachrichtlich. Die Grenzfestlegungen unterliegen nicht der gemeindlichen Planung. Die Abgrenzungen des FFH-Gebietes sind unter www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.515599.de abzurufen. Die erbetene ergänzende Information der WSV erfolgt im Rahmen der Behördenbeteiligung zum 2. Entwurf der 13. FNP-Änderung.	H

Anlage 3 5.10.19
DS-Nr. 175/17

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West	18.08.2011	13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow (KLM-FNP-13 für Waldflächen), Entwurf, Stand 21. Februar 2011		
ders.	RW 4 (Immissionsschutz)		Zur 13. Änderung des FNP (KLM-FNP-13) wurde mit Datum vom 15.12.2010 bereits zum Vorentwurf eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet. Gegenüber dem Vorentwurf wurden im hier vorliegenden Entwurf vier weitere Änderungen vorgenommen. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf Grund dieser Änderungen sind, nicht erkennbar.	Kenntnisnahme	K
ders.	RW 5 (Wasserwirtschaft, Hydrologie)		Das Referat RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben von 26.11.2010 eine Stellungnahme abgegeben. Die Belange des Referates RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) betreffend werden zu der 13. Änderung des FNP Kleinmachnow im Hinblick auf die Flächendarstellung „Flächen für Wald“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme	K
ders.	RW 6 (Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete)		Das Referat RW 6 hat bereits mit Schreiben v. 22.11.2010 zur 13. Änderung des FNP Kleinmachnow für Waldflächen Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin gemachten Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	25.07.2011	Im Bereich der o. g. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.	Kenntnisnahme	K

Anlage 3 S. 11/19
DS-Nr. 775/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
31	Bbg. Landesamt f. Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Dezernat Praktische Denkmalpflege	06.09.2011	Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende Unterlagen geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen etc.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Kenntnisnahme	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	25.08.2011	keine Bedenken	Kenntnisnahme	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FD Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz	16.08.2011	Folgende Fachdienste (FD) geben nachstehende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise: <u>Untere Wasserbehörde:</u> - keine Bedenken	Kenntnisnahme Kenntnisnahme,	K K

Anlage 3 S. 12/13
DS-Mr. 115/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Untere Bodenschutzbehörde: Die Ausweisungen des Entwurfes zur 13. Änderung des FNP für Waldflächen (KLM-FNP-13) sowie die im Abgleich zum Vorentwurf / KLM-FNP-13 erfolgte Abwägung der Gemeinde wurden durch den Fachdienst Bodenschutz mit den Eintragungen im Altlastenkataster abgeglichen, so dass nachfolgende aktualisierte Stellungnahme erfolgt: - Die für die Bebauungsplangebiete Nr. 8 (KLM-BP-019) und Nr. 12 (Waldfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße) registrierten Eintragungen befinden sich nicht innerhalb der im FNP-Entwurf eingezeichneten Waldflächen. - Die im Bereich des B-Plangebietes KLM-BP-003-c (Nr. 6) vorgesehene Waldfläche erfasst einen Teilbereich des als „sanierter Altstandort“ registrierte ehemalige Militärliegenschaft (Nr. 033869 8500); ehem. NVA-Liegenschaft Seeheims Weg 15; Flurstück 16, Flur 12, Gemarkung Kleinmachnow). Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sanierte Altlastenstandorte weiterhin innerhalb des Altlastenkatasters des LK Potsdam-Mittelmark geführt werden. Da aufgrund jahrzehntelanger schadstoffrelevanter Nutzung einer Fläche eine punktuelle, bodenschutzrechtlich relevante Verunreinigung von Schutzgütern nicht auszuschließen ist, besteht die Notwendigkeit einer weitergehenden informativen Eintragung entsprechender Standorte als „sanierter Altstandort“. Daher wird durch die Untere Bodenschutzbehörde des LK PM empfohlen, den von der vorgesehenen Ausweisung als Waldfläche betroffenen Teilbereich der ehemaligen Militärliegenschaft ebenso im vorliegenden Planverfahren weiterhin als „sanierter Altstandort“ zu kennzeichnen. keine Bedenken	Bei der 13. Änderung des FNP handelt es sich um Änderungen und Anpassungen von Waldflächen. Der derzeit wirksame FNP stellt die seitens des Fachdienstes benannten Altlasten jedoch innerhalb von Bauflächen dar. Damit sind die für die Änderungsbereiche Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 12 benannten Altlasten / sanierten Altlastenstandorte nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Rahmen eines nachfolgenden FNP-Änderungsverfahrens wird der Hinweis aber aufgegriffen werden und die Abbildung der Altlastenstandorte im FNP wird dann entsprechend angepasst. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	P/B
	FD Naturschutz			Kenntnisnahme	K
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	19.08.2011	Seitens der Kreishandwerkerschaft Potsdam gibt es keine Einwände.	Kenntnisnahme	K

Anlage... 3 5.13/19
 DJ-Mr. 175/22

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
42	Handelsverband (HBB) Berlin-Brandenburg e.V.	27.07.2011	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB werden die Belange des Handels nicht berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Kenntnisnahme	K
44	Wasser- u. Abwasserzweckverband „Der Teltow“	18.08.2011	Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 bringen wir folgende Bedenken vor: Wir müssen feststellen, dass Sie die Fläche des Wasserwerkes Kleinmachnow als „Waldfläche“ ausgewiesen haben und nicht als „Fläche für die Wasserwirtschaft“. Darüber hinaus sind keine Vorhalteflächen für die notwendige Erweiterung des Wasserwerkes Kleinmachnow vorgesehen.	Die neu hinzugekommenen Wasserwerksbrunnen werden im FNP nachrichtlich übernommen. Die bestehende Fläche des Wasserwerkes, im Wesentlichen auf Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1 Flst. 4185 und 4187 (Verlängerung Rudolf-Breitscheid-Straße), wird neu als „Fläche für Versorgungsanlagen (Wasserwerk)“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt. In diesem Bereich entfällt bisher beabsichtigte Darstellung als „Fläche für Wald“. Bei den in Aussicht genommene Erweiterungsflächen wird noch verbandsintern diskutiert, ob eine Erweiterung in Richtung Osten (Schubertweg, Flur 1, Flst. 13, 14 und 15) oder in Richtung Westen (Flur 1, Flst. 371 und 372) umsetzbar ist. Bis zum Abschluss dieser Diskussionen kann auf der FNP-Ebene keine entsprechende Fläche in die Planänderung einbezogen werden. In der Begründung wird aber ein Hinweis auf die vorgesehenen Flächenenerweiterung aufgenommen.	P/B
44	Berliner Wasserbetriebe	15.08.2011	Im südlichen Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich zwei Klärwerksableiter (DN 1000 und Ei 1000/1500) und zwei Auslaufbauwerke. Wir bitten, diese zu beachten. Unsere Anlagen dürfen nicht überbaut, überpflanzt noch überlagert werden. Das Gebiet liegt in dem Wasserschutzgebiet Kleinmachnow in den Zonen I, II und III: Die Wasserschutzgebietsverordnung Kleinmachnow vom 05.01.2004 ist einzuhalten.	Kenntnisnahme Eine Darstellung der Leitungen ist auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen, die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsebenen beachtet. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sind im derzeit wirksamen FNP vermerkt, die Änderungen in der Art der Darstellung von Waldflächen hat keinen Einfluss auf die	K/B

Anlage... 3
DS Nr. 775/11
S. 14/19

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
45	E.ON edis AG	20.07.2011	Hiermit legen wir Widerspruch zum Abwägungsvorschlag zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 für Waldflächen ein. Die abgegebene Stellungnahme vom 01.12.2010 wurde falsch übernommen und führt damit zur Sinnesumkehr. E.ON edis hat erhebliche Bedenken im Zusammenhang mit der Feststellung von Waldflächen an den Stellen, wo Trafostationen im Wald betrieben werden. Wir sind grundsätzlich nicht gegen die Änderung und Festschreibung von Waldgebieten im Gemeindegebiet. Selbstverständlich begrüßen wir den Erhalt der innerörtlichen Waldflächen. Es ist jedoch zweifelsfrei ausgeschlossen, dass Arbeiten zur Störungsbeseitigung erst nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg ausgeführt werden dürfen. Die Störungseingrenzung und -beseitigung hat unverzüglich zu erfolgen. Wir gehen nicht davon aus, dass die bereits benannten Flächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden müssen. Mit der Festschreibung muss gewährleistet bleiben, dass Havariearbeiten unabdingbar realisiert werden dürfen.	Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen. Kennntisnahme. Die Feststellung von Waldflächen obliegt der jeweils zuständigen Forstbehörde auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und nicht der Gemeinde Kleinmachnow. Ziel der 13. Änderung des FNP ist es, alle bisher „nachrichtlich übernommenen“ Waldflächen künftig, dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Gemeinde folgend, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB als Wald „darzustellen“. Mit der 13. Änderung werden deshalb keine „neuen“ Waldflächen festgeschrieben, einzelne, geringfügige Arrondierungen ausgenommen. Für Trafostationen des Energieversorgers E.ON edis AG und deren Zugänge / Zufahrten, soweit innerhalb von der Forstbehörde festgestellten Waldflächen gelegenen, ist die Forstbehörde zuständig. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg können Arbeiten, wie z. B. Arbeiten zur Störungsbeseitigung, an den eigentlichen Standorten durchgeführt werden, da diese keinen Wald in Anspruch nehmen. Bei Arbeiten im Umfeld der jeweiligen Anlage sind, sofern es sich bei den Flächen auf Grund entsprechender Feststellungen der Forstbehörde um Wald handelt, Waldumwandlungsgenehmigungen erforderlich. Diese Fragen können jedoch zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung einer Trafostation mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer und mit der Forstbehörde geklärt und entsprechende Festlegungen für evtl. notwendige Havariearbeiten getroffen werden.	B

Anlage... 3 5 15/19
 DS-Nr. 175/11

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (WGI)	22.07.2011	Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der ... der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH ... Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlüsse, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Für die von der Gemeinde auf der Ebene des FNP künftig geplanten Waldflächen, die seitens der Forstbehörde bisher noch nicht als Waldflächen festgestellt sind, erfolgt ein Hinweis in der Begründung, dass Havariearbeiten unmittelbar durchgeführt werden können. Die Darstellung der einzelnen Trafostationen auf der FNP-Ebene ist aufgrund der Maßstabsebene nicht vorgesehen.	
			Kenntrisinahme. Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Flächennutzungsplan Kleinmachnow nicht dargestellt. Diese Darstellungssystematik wird auch bei der Planänderung beibehalten. In der Begründung zum derzeit wirksamen FNP wird darauf verwiesen, dass Leitungstrassen Vorschriften unterliegen, die in der Regel eine Bebauung ausschließen. Die Hinweise der NBB werden in weitergehenden Planungen und Bauausführungen beachtet.		K

Anlage 3 S. 16/19
DS-Mr. 175/17

Gemeinde Kleinmachnow

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. In dem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen. Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum des dargestellten Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		

Anlage 3
DS-Nr. 175/11
5.17.19

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
50	Zentraldienst der Polizei	02.08.2011	Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Erst bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmitelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdadtsflächenkarte.	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsbeurteilungen berücksichtigt.	K
51	Polizeipräsidium Potsdam	19.07.2011	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Belange des Schutzbereiches Potsdam nicht berührt.	Kenntnisnahme	K
52	Standortverwaltung der Bundeswehr	22.07.2011	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Kenntnisnahme	K
55	Berliner Forsten Forstamt Grunewald	18.08.2011	Die nördlich an der Stammbahn-Trasse gelegene und weiß dargestellte Fläche (vorgesehener Haltepunkt Dreilinden der Stammbahn) wird nach meinem Kenntnisstand in den nächsten 10 Jahren durch die Deutsche Bahn nicht verwirklicht. Diese Fläche ist Eigentum des Landes Berlin, vertreten durch die Berliner Forsten. Sie unterscheidet sich in ihrer Waldeigenschaft nicht von den anderen im Umfeld dargestellten Flächen und sollte deshalb ebenfalls als Wald dargestellt werden. Die Berliner Forsten streben keinen Verkauf der Fläche an die DB oder die Gemeinde an.	Kenntnisnahme. Die Berliner Forsten nehmen hier als Vertreter des Grundstückseigentümers Land Berlin zu der Planung Stellung. Die Frage von Wiederaufbau und Wiederinbetriebnahme der gewidmeten Eisenbahnstrecke „Potsdamer Stammbahn“ (Berlin Hbf – Berlin Potsdamer Gbf – Berlin-Zehlendorf – Griebnitzsee – Potsdam-Hbf) hängt im Wesentlichen nicht von Interessen der Deutschen Bahn AG, sondern von den Bestellungen der Länder Brandenburg und Berlin ab. Aufgabe der Gemeinde ist es, durch planerische Festlegungen Vorsorge für den Fall der Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs zu treffen, um die Anbindung auch des Gewerbegebietes Dreilinden zu ermöglichen. Das gemeindliche Ziel, Kleinmachnow wieder unmittelbar an das Schienennetz der Region Brandenburg-Berlin anzubinden, besteht unverändert weiter. Daher wird die im wirksamen FNP als Bahnfläche dargestellte Fläche nicht in die Änderungskulisse der 13. Änderung einbezogen.	N <i>Anlage 3 S. 18/19 DS-Nr. 175/11</i>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 (für: Waldflächen), 1. Entwurf

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
56	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	16.08.2011	Die Änderung des KLM-FNP-13 ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Seitens der Verbände bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	K
62	Land Berlin Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	18.08.2011	Stellungnahme für Berlin als Nachbargemeinde: Belange der Berliner Flächennutzungsplanung werden nicht berührt (Innenentwicklung der Gemeinde Kleinmachnow).	Kenntnisnahme	K
63	Stadtverwaltung Potsdam	18.08.2011	Die Stadt Potsdam hat zur geplanten Änderung keine Anregungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme	K
64	Gemeinde Stahnsdorf	19.07.2011	Durch die beabsichtigte 13. Änderung des FNP Kleinmachnow (KLM-FNP-13) für Waldflächen werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Kenntnisnahme	K
65	Stadt Teltow	21.07.2011	Die Belange der Stadt Teltow werden durch die Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme	K

Anlage 3 5.10/19
DS-Nr. 175/17